



wichtige Termine

01.05.2017	Tag der Arbeit Büro geschlossen
10.05.2017	Fälligkeit USt, LSt
15.05.2017	Fälligkeit GewSt
18.05.2017	Herr Weichelt nachmittags nicht im Haus, Fortbildung
25.05.2017	Christi Himmelfahrt Büro geschlossen
26.05.2017	Freitag – Brückentag Büro geschlossen
29.05.2017	Fälligkeit SV-Beiträge



Weichelt & Winter
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Reichshofstr. 57

58239 Schwerte

Tel. +49 23 04 – 910 44 – 0

Fax +49 23 04 – 910 44 – 20

willkommen@weichelt-winter.de

www.weichelt-winter.de

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

„Zählprotokoll“ bei offener Ladenkasse nicht erforderlich – aber empfehlenswert

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung erfordert bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen erstellt worden ist. Ein "Zählprotokoll", in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird, ist nicht erforderlich, aber **auch ausreichend sei ein Kassenbericht**, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens erstellt worden ist. Der BFH stellt damit eine Aussage richtig, die teilweise missverstanden wurde. So führt z.B. die OFD Karlsruhe in einem Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung v. 31.10.2016 aus, dass beim Einsatz von offenen Ladenkassen „die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sog. Zählprotokoll nachgewiesen werden sollte“. Mit dem nun veröffentlichten Beschluss weist der BFH darauf hin, dass die Stückzahl der einzelnen Münzen und Geldscheine nicht gesondert protokolliert werden muss. Wir empfehlen dieses aber trotzdem weiterhin, um eine eindeutige Dokumentation zu haben, dass das Bargeld tatsächlich gezahlt worden ist, und um Diskussionen und Finanzgerichtsprozessen nach Betriebsprüfungen vorzubeugen.

Neue Broschüre des Justizministeriums zum Thema „Mietrecht“

Das Justizministerium NRW weist auf seine neue Broschüre mit Informationen zum Mietrecht hin.

In der neuen Broschüre finden Vermieter und Mieter Antworten auf Fragen rund ums Mietrecht. Dabei geht es beispielsweise um die zulässige Miethöhe oder die Mieterrechte bei Modernisierungsmaßnahmen. Die Broschüre ist kostenlos und kann auf der [Internetseite der Justiz des Landes NRW](#) heruntergeladen oder online bestellt werden.

Allgemeine Aufzeichnungspflichten auch für Prostituierte (FG)

Bei der Ermittlung des gewerblichen Gewinns aus Eigenprostitution durch Einnahmen-Überschussrechnung kann nicht auf die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle verzichtet werden (FG Hamburg, Urteil vom 16.11.2016 - 2 K 110/15; Revision eingelegt).

Hierzu führte das FG weiter aus:

- Die für Gewerbebetriebe geltenden Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten erstrecken sich auch auf die gewerbliche Prostitution. Das Argument, eine individuelle Quittierung der erbrachten Leistungen und deren Entlohnung sei wegen der branchenspezifischen Besonderheiten dieses speziellen Gewerbes nicht praktikabel, gilt nicht.
- Die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht, wie sie bei Bargeschäften im Einzelhandel anerkannt wird, ist nicht auf die gewerbliche Prostitution zu übertragen. Anders als im Einzelhandel ist bei der Prostitution der Kreis der Kunden begrenzt und individuell bestimmt.
- Ob im Rahmen der Aufzeichnungen auch die Identität der Kunden festgehalten werden muss, konnte deswegen offen gelassen werden, weil schon die Mindestanforderungen an die Aufzeichnung der einzelnen Leistungen und Bareinnahmen durch die Klägerin als nicht erfüllt anzusehen sind.

Die vom FA zugrunde gelegten Daten – Anzahl der Arbeitstage (20), der anzunehmenden Anzahl der Freier pro Tag (5), der Einnahmen pro Freier (130 € in den Streitjahren 2007 und 2008 bzw. 160 € in den Folgejahren) und der Betriebsausgaben im Rahmen einer Zimmermiete in einem Laufhaus (120 € bzw. 140 € pro Tag) – sind eher moderat und daher nicht zu beanstanden.



Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen

Es besteht ein Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Dieses gilt allerdings nicht, "wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht".

Der Kläger war als Logopäde in angemieteten Räumen tätig. In seinen Einkommensteuererklärungen machte er Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte diese nicht an. Hiergegen wendete der Kläger ein, die Praxis sei allein für die Behandlung von Patienten ausgestattet und nicht als Büro nutzbar. Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:



- Dem Kläger stand kein "anderer Arbeitsplatz" zur Verfügung.
- "Anderer Arbeitsplatz" ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes sind nicht zu stellen.
- Allerdings muss der "andere Arbeitsplatz" so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.
- Auch ein selbständig Tätiger kann auf ein (zusätzliches) häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Ob dies der Fall ist, hat das FG als Tatsacheninstanz im Rahmen einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände des Einzelfalls zu prüfen.
- Anhaltspunkte können sich sowohl aus der Beschaffenheit des Arbeitsplatzes selbst (Größe, Lage und Ausstattung etc.) als auch aus den Rahmenbedingungen der Nutzung (Ausgestaltung der Nutzung der Betriebsräume, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes, zumutbare Möglichkeit der Einrichtung eines außerhäuslichen Arbeitsplatzes) ergeben.

Im Streitfall ergab sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten eine Unzumutbarkeit der Nutzung der Praxisräume als außerhäusliches Arbeitszimmer.



Unterbringungskosten in Altenheim als agB

Aufwendungen für die Unterbringung von Angehörigen des Steuerpflichtigen in einem Altenpflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen i.S. des § 33 EStG berücksichtigt werden, wenn die anfallenden Kosten die Einkünfte der unterstützten Person übersteigen (FG Köln, Urteil vom 26.01.2017 - 14 K 2643/16; Revision zugelassen).

Kassen-Nachschau als eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Prüfung

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen zur Umsatzsteuer bzw. zur Lohnsteuer wird es künftig auch eine sog. Kassen-Nachschau geben (§ 146b AO). Neben computergestützten Kassensystemen sollen auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft werden. Die Kassen-Nachschau wird unangekündigt erfolgen. In formeller Hinsicht handelt es sich um keine Außenprüfung i. S. d. § 193 AO. Werden dabei jedoch Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Lediglich soweit sich digitale Unterlagen des Steuerpflichtigen bei einem Dritten, z. B. dessen Steuerberater befinden, wird eine Außenprüfung mit angemessener Frist angekündigt (§ 147 Abs. 6 AO). Dem Kassenprüfer sind die Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassenführung relevanten sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Elektronische Daten sind über die digitale Schnittstelle zu übermitteln oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen. In zeitlicher Hinsicht wurde im Finanzausschuss neu mit aufgenommen, dass eine Kassennachschau erstmals bereits ab dem Jahr 2018 vorgenommen werden kann.

